

Nr. 272, zur Regelung des Reiseverkehrs erlassen und in der letzteren die Landesregierung zu gewissen Verfügungen ermächtigt. Aber in beiden Vollzugsanweisungen ist ausdrücklich enthalten, daß (mit Ausnahme der in § 4 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung genannten Konsum- und Industriezentren, für welche die Landesregierung den Aufenthalt von Sommergästen verbieten kann) der Aufenthalt in einer Gemeinde bis zu drei Tagen keiner Beschränkung unterliegt. Die Verordnung der Landesregierung Salzburg hat diese Schranke ihrer Befugnis nicht eingehalten. Sie hat für jeden Aufenthalt im Lande Salzburg die besondere Bewilligung der Landesregierung verlangt. In dem vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer sofort bei der Einreise, trotz seiner Angabe, daß er lediglich ein Paket abzuholen und sofort wieder abzureisen gedente, zu einer Geldstrafe verurteilt und zur sofortigen Abreise gezwungen worden. Zu einer solchen Maßregel waren weder die Landesregierung Salzburg in der Verordnung vom 20. August 1919, noch die Behörden im besonderen Fall berechtigt. Das verfassungsmäßig gewährleistete Recht des Beschwerdeführers ist daher verletzt worden.

35.

Recht des freien Aufenthaltes und der Freizügigkeit. Einreiseverbot eines Landes.

Rechtssatz: Die auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 307, ergangenen Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 29. April 1919, St. G. Bl. Nr. 252, und vom 19. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 272, stehen in keinem Widerspruche zu Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, N. G. Bl. Nr. 142.

E. v. 16. Dezember 1919, Z. 332.

Beschwerdeführer hatte eine vierwöchige Einreisebewilligung für Nibeders in Tirol und wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wegen Übertretung des § 1 der Verordnung der Landesregierung vom 10. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 38, begangen durch unbefugten Aufenthalt in Maithofen und Überschreitung der bewilligten Aufenthaltszeit, zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Erkenntnis wurde von der Landesregierung bestätigt. Die Beschwerde macht die Verletzung des Freizügigkeitsrechtes und der Aufenthaltsfreiheit geltend.

Die Entscheidung lautet: Durch die Entscheidung der Landesregierung für Tirol vom 12. September 1919, Z. IX 833 1, hat eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes der Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe:

Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger kommt nicht in Betracht, sondern nur Art. 6. Er gestattet jedem Staatsbürger, an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu

nehmen. Durch diese Anordnung des Staatsgrundgesetzes ist jedoch nicht jede Beschränkung der Aufenthaltswfreiheit ausgeschlossen. Aus sachlichen Gründen können vielmehr sowohl für Personenkategorien, als auch in größerer Allgemeinheit Beschränkungen auf Grund eines Staatsgesetzes eingeführt werden. Ein Beispiel bietet das Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung. Ein Gesetz dieser Art ist auch das in der Beschwerde selbst angeführte Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, durch welches die Regierung ermächtigt wird, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnungen notwendige Verfügungen zur Abwehr wirtschaftlicher Schäden und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen. Auf Grund dieser Ermächtigung sind die Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 29. April 1919, St. G. Bl. Nr. 252, und vom 19. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 272, ergangen, welche letztere insbesondere die Landesregierungen ermächtigt, für den Aufenthalt von nicht im Lande heimatberechtigten Personen Beschränkungen zu erlassen. Nur der Aufenthalt in einer Gemeinde bis zu drei Tagen ist von jeder Beschränkung ausgenommen. Der Beschwerdeführer hatte die Aufenthaltswbewilligung bis zum 28. August 1919 für Nieders. In Mairhofen, für welchen Ort er keine Aufenthaltswbewilligung hatte, konnte er nur für drei Tage den unbefchränkten Aufenthalt in Anspruch nehmen. Am 29. August 1919 war sowohl die Zeit der ihm von der Landesregierung gegebenen Aufenthaltswbewilligung verstrichen, als auch die dreitägige Zeit für den Aufenthalt in Mairhofen. Ob es nicht eine zu vermeidende Härte war, daß die Behörde bereits wenige Stunden nach der Überschreitung des bewilligten Aufenthaltes eine schwere Geldstrafe verfügte, während ein noch nicht erledigtes Gesuch um Aufenthaltswbewilligung vorlag, entzieht sich der Entscheidung des Verfassungswgerichtshofes.

Eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der Freizügigkeit oder der Aufenthaltswfreiheit hat aber nicht stattgefunden.

36.

Grundrecht, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Rechtsbestand eines durch Verordnung errichteten Schiedsgerichtes. Frist zur Beschwerde.

Rechtssätze: 1. Dem Spruche des Schiedsgerichtes des Kriegsverbandes der D- und Zettindustrie kommt der Charakter einer administrativen Entscheidung zu.